



Friedshofsordnung Grabmal- und Bepflanzungsordnung Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof
der Evangelisch-Lutherischen Kirchenstiftung Berg



Fassung vom 01.01.2025

1.

Friedshofsordnung

der Evangelisch-Lutherischen Kirchenstiftung
Berg

Friedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirchenstiftung Berg

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bezeichnung und Zweck des Friedhofes

1. Der Friedhof in Berg steht im Eigentum und unter der Verwaltung der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Berg.
2. Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die im Bereich der Kirchengemeinde verstorben sind oder vor ihrem Tod auf diesem ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Im Übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof erwerben, wobei der Erwerb dieser in begründeten Ausnahmefällen durch den Kirchenvorstand versagt werden kann.

§ 2

Verwaltung des Friedhofes

1. Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen. Er kann einzelne in dieser Satzung genannten Befugnisse auch an einen Vertreter übertragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
2. Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
3. Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:
 - a) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,
 - b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (DSG-EKD).

§ 3

Benutzungszwang

Alle Arbeiten, die bei einer Urnenbeisetzung anfallen (inkl. Aushebung und Schließen des Urnengrabes, das Aufstellen und Schmücken der Urne für die Trauerfeier und das Tragen der Urne zum Grab), werden ausschließlich vom Friedhofsmitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Berg ausgeführt.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen sind zu befolgen.
2. Die Öffnungszeit des Friedhofes ist auf folgende Zeiten beschränkt:
 - in den Monaten März und Oktober: von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
 - in den Monaten April und September: von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr,
 - in den Monaten Mai bis August: von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
 - in den Monaten November bis Februar: von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
3. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
4. Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen hiervon sind: Kinderwagen, Schubkarren, Rollstühle und Firmenfahrzeuge zur Grabstättenerrichtung und zur Pflege bzw. zum Rückbau nur auf den befestigten Wegen; auf unbefestigtem Gelände sind Fahr- bzw. Spurplatten zwingend zu verwenden,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren und zu filmen,
 - e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum, Abfälle, Papier usw., die auf dem Friedhof anfallen, außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen bzw. Behältnisse abzulegen,
 - g) Abraum, Abfälle, Papier usw., die im privaten und gewerblichen Bereich anfallen, auf dem Friedhof zu entsorgen,
 - h) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - i) zu lärmern, zu spielen und sich sportlich zu betätigen,
 - j) Hunde auf den Friedhof mitzunehmen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - k) auf dem Friedhof zu rauchen oder Alkohol zu trinken,
 - l) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
 - m) Unkrautvernichtungsmittel oder sonstige Chemikalien zu verwenden,
 - n) Bänke oder Stühle aufzustellen.
5. Im Fall einer Zuwiderhandlung gegen eine im § 4 Abs. 4 genannte Regelung kann die Friedhofsverwaltung von dem Verursacher Schadensersatz, Beseitigung oder Unterlassung verlangen und / oder ein Hausverbot aussprechen.
6. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Ordnung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 5

Veranstaltung von Trauerfeiern

1. Bei Evang.-Luth. Trauerfeiern sind Ansprachen in der Kirche und auf dem Friedhof, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.
2. Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
3. Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die christliche Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Mitglieder empfunden werden können.
4. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1. Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung (inkl. Hygiene- und Schutzmaßnahmen, die temporär auf Grund von Epidemien oder Pandemien erlassen werden) schriftlich anerkennen.
2. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und deren fachliche Vertreter sollen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen sollen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
3. Bestatter und Bestatterinnen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
4. Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
5. Der Friedhofsträger kann die Erlaubnis zur Tätigkeit auf dem Friedhof davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
6. Der Friedhofsträger kann den Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.
7. Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
8. Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Nach Beendigung der Arbeiten

ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Anfallender Erdaushub darf nicht auf Rasenflächen bzw. befestigten Wegen gelagert werden (Benutzung des Erdcontainers oder Abfuhr). Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.

9. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.
10. Bestattungsunternehmen und Steinmetze dürfen bei Aushub und bei Wiedereinfüllung einer Erdgrabstätte und zum Versetzen von Grabdenkmälern die Rasenflächen nur über die von der Friedhofsverwaltung bereitgestellten Fahr- bzw. Spurplatten befahren. Für die Ausleihe fallen Gebühren an (siehe Gebührenordnung). Die Lagerung von Erdaushub ist nur in der dafür vorhandenen Erdbox erlaubt, Ausnahmen dürfen nur nach ausdrücklicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung erfolgen. Sollten diese Anordnungen nicht befolgt werden, werden die Instandsetzungsarbeiten zu Lasten des Verursachers von der Friedhofsverwaltung bzw. von Dritten durchgeführt.

Nach der Benutzung der kirchengemeindlichen Gerätschaften (Leichenwagen, Fahr- bzw. Spurplatten, Erdbox etc.) durch die Bestattungsunternehmen oder anderer Firmen ist eine Abnahme durch das Friedhofspersonal zwingend erforderlich.

§ 7

Durchführung der Anordnungen

1. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
2. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anmeldung der Beerdigung

1. Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Danach wird Tag und Stunde der Beerdigung und der ggf. Trauerfeier im Benehmen mit den Angehörigen und dem diensthabenden Geistlichen festgesetzt.

Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die neue

nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechtes in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

2. Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung angemeldet, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 9

Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Es sind jedoch auch Reservierungen von Grabstätten möglich, sofern ausreichend Grabplätze auf dem Friedhof vorhanden sind. Für die Reservierungen fällt eine Gebühr an.

§ 10

Verleihung des Nutzungsrechtes

1. Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren sowie der schriftlichen Anerkennung der Ordnungen wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
2. Die Verleihung des Nutzungsrechtes wird im Grabbuch (handschriftlich und elektronisch) festgehalten und eine Friedhofsordnung übergeben. Für den Parkfriedhof und den Rosenhag wird eine Graburkunde ausgestellt.
3. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung entsprechend der Würde des Ortes zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten. (siehe Grabmahl- und Bepflanzungsordnung)
4. Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
5. Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Diese Arbeiten müssen fachgerecht ausgeführt werden. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger nach vorheriger schriftlicher Androhung auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten Personen durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.

§ 11

Ausheben und Schließen eines Grabes

1. a) Ein Erdgrab wird vom Bestatter, der vom Grabnutzer beauftragt wurde, nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau) ausgehoben und geschlossen.
b) Ein Urnengrab wird vom Friedhofsmitarbeiter der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Berg ausgehoben und geschlossen.

2. Die bei dem Ausheben eines Erdgrabes bzw. eines Urnengrabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 12

Tiefe des Grabes

1. Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt. Dabei sind folgende Maße einzuhalten:
 - a) für Kinder unter 2 Jahren 0,80 m
 - b) für Kinder von 2 bis 7 Jahren 1,10 m
 - c) für Kinder von 7 bis 12 Jahren 1,30 m
 - d) für Personen über 12 Jahre 1,80 m.
2. Doppeltiefgräber sind nicht zulässig.
3. Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt. Das Urnengrab hat eine Tiefe von 0,80 m.

§ 13

Größe der Gräber

1. Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen sind folgende Mindestmaße einzuhalten: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m.
2. Werden Aschenurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so ist für ein Urnengrab ein Platz von 0,70 m Breite und 0,90 m Länge vorzusehen.
3. Bei der Anlage des Grabbeetes sind folgende Maße einzuhalten:
 - a) Einzelgräber: 0,70 m Breite, 1,80 m Länge, Abstand 0,90 m
 - b) Doppelgräber: 2,00 m Breite, 2,00 Meter Länge, Abstand 0,80 m bzw. 0,90 m je nach Grabfeld
 - c) Urnengräber; 0,70 m Breite, 0,90 Meter Länge, Abstand 0,50 m

§ 14

Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 20 Jahre.

§ 15

Belegung

1. Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden.
2. Sonstige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.
3. Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. § 26).

§ 16

Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettung aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte ist nicht zulässig.
3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und / oder der Nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
4. Umbettungen von Leichen werden von Bestattungsinstituten durchgeführt. Urnenumbettungen vom Friedhofspersonal. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
5. Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an der Nachbargrabstätte und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
6. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
7. Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
8. Die Umbettung biologisch abbaubarer Urnen ist nicht zulässig.

§ 17

Registerführung

1. Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister, ein Beerdigungsregister, ein elektronischer Belegungsplan und ein handschriftliches Grabbuch geführt.
2. Der Friedhofsplan (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) ist zu aktualisieren.

IV. Grabstätten**§ 18**

Einteilung der Gräber

1. Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
2. Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
 - a) Wahlgrabstätten für Erdbestattung,
 - b) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzung,
 - c) Grabstätten für Urnen in der Urnengemeinschaftsanlage,
 - d) Pflegefreie Reihengrabstätten für Erdbestattung,

- e) Familienurnengrabstätten im Parkfriedhof und im Rosenhag,
- f) Erdgrabstätten im Parkfriedhof,
- g) Gemeinschaftsurnengrabstätten im Parkfriedhof und im Rosenhag.

1. Wahlgräber

§ 19

Nutzungsrechte

1. Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch einzeln oder zu mehreren nebeneinander (Familien-/Doppelgrab) für eine Nutzungszeit von 20 Jahren abgegeben werden.
2. Das Errichten von Grüften ist nicht zulässig.
3. In den Familiengräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) die Ehegatten, der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.
4. Die Nutzungsberechtigten können ihr Nutzungsrecht nur an eine der berechtigten Personen im Sinne von Absatz 3 übertragen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.
5. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag bestimmen, der erst im Zeitpunkt des Todes des ursprünglichen Nutzungsberechtigten wirksam wird.
6. Wird zum Ableben der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
 - c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen,
 - d) auf die nicht unter a) – c) fallenden Erben.
7. Sind keine Angehörigen der Gruppe a) – d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden.
8. Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange dies nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.
9. Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung (schriftlicher Aushang für die Dauer von 1 Monat im Schaukasten im Friedhof), in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

§ 20

Verlängerung des Nutzungsrechtes

1. Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine Nutzungszeit von 5 Jahren verlängert werden.
2. Bei späteren Beisetzungen verlängert sich das Nutzungsrecht immer wieder auf 20 Jahre und das volle Grabnutzungsentgelt ist dafür zu entrichten.
3. Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.
4. Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

§ 21

Erlöschen des Nutzungsrechtes

1. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
2. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchengemeinde zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit in das Eigentum der Kirchengemeinde über. Hierauf soll vorher schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

§ 22

Wiederbelegung

1. Wahlgräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.
2. Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 20 sinngemäß.

§ 23

Rückerwerb

1. Der Friedhofsträger kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf schriftlich begründeten Antrag des / der Nutzungsberechtigten bis zu zwei Jahren vor Ablauf der Ruhezeit in ein Nutzungsrecht an einer pflegefreien Grabstätte umwandeln. Eine Rückerstattung des Nutzungsentgeltes erfolgt nicht. Für die Flächenpflege bis zum Ablauf der Ruhezeit werden Gebühren anteilig erhoben und sind nach Genehmigung des Antrages sofort zur Zahlung fällig.
2. Wurde die Nutzungszeit über die Ruhefrist hinaus verlängert, aber während der Verlängerung der Nutzungszeit entsprechend Abs. 1 ein Antrag gestellt, das Nutzungsrecht an einer Grabstätte in ein Nutzungsrecht an einer pflegefreien Grabstätte umzuwandeln, erfolgt keine Rückerstattung des Nutzungsentgeltes. Es entstehen jedoch auch keine weiteren Gebühren oder Kosten.
3. Die Grabmale, die Einfassungen, der Blumenschmuck und alle weiteren Gegenstände auf dem Grab sowie die Einebnung sind nach Genehmigung vom Antragsteller immer auf eigene Kosten zu entfernen und der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

§ 24

Alte Rechte

1. Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei in Kraft treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Ordnung.
2. Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem in Kraft treten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 14 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach in Kraft treten dieser Ordnung.

2. Urnengräber

§ 25

Beisetzung

1. In Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
2. In einem belegten Wahlgrab für Erdbestattungen dürfen 2 Aschenurnen beigesetzt werden, in einem Doppelgrab 4, mit folgender Einschränkung: „Urnen in Einzel- / Doppelgräbern sind nur zulässig bei Grabstätten mit vorhandenen Fundamentbändern; in Bereichen ohne Fundamentbändern maximal 5 Jahre nach der letzten Belegung. Hier gilt auch § 20 entsprechend.“

§ 26

Nutzungsrecht

Für das Nutzungsrecht an Urnengräbern finden die Vorschriften über Wahlgräber entsprechende Anwendung.

3. Urnengemeinschaftsgrabanlage

§ 27

Besondere Vorschriften für die Bestattung in der Urnengemeinschaftsgrabanlage

1. Die Urnengemeinschaftsgrabanlage dient der Beisetzung von Aschen, die auf Wunsch dort erfolgen sollen oder um deren Beisetzung sich niemand kümmert.
2. Die Beisetzung erfolgt gemäß Plan der Reihe nach. Eine Umbettung der Urnen ist nicht mehr möglich.
3. Es finden keine anonymen Bestattungen statt. Der Name des Beigesetzten, Geburts- und Sterbejahr wird an der Grabstätte festgehalten, durch Anbringen einer Namenstafel. Die Namenstafel wird von der Friedhofsverwaltung beschafft und angebracht. Die Kosten sind in der Grabnutzungsgebühr enthalten.

4. Die Urnengemeinschaftsgrabanlage wird ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt. Darüber hinaus darf die Grabstätte nicht individuell gestaltet werden.
5. An der Urnengemeinschaftsgrabanlage ist das Ablegen von Grabschmuck o.ä. verboten. Bei Beisetzungen kann Grabschmuck an dem ausgewiesenen Ort abgelegt werden. Spätestens 14 Tage nach der Beisetzung ist der Grabschmuck zu entfernen.

4. Pflegefreie Erdgräber

§ 28

Besondere Vorschriften für die Bestattung im pflegefreien Erdgrab

1. Pflegefreie Erdgrabstätten werden der Reihe nach vergeben und werden vom Friedhofsträger zugewiesen. Es darf nur eine Person pro Grabstelle bestattet werden. Die Größe der pflegefreien Erdgräber entspricht der Größe der normalen Erdgräber.
2. Es finden keine anonymen Bestattungen statt. Der Name des Beigesetzten, Geburts- und Sterbejahr wird an der Grabstätte auf einem Pultstein festgehalten. Der Pultstein wird vom Friedhofsträger beschafft und angebracht. Die Kosten sind in der Grabnutzungsgebühr enthalten.
3. In pflegefreien Erdgräbern erfolgt keine Urnenbeisetzung.
4. Die Grabstätte wird ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt. Darüber hinaus darf die Grabstätte nicht individuell gestaltet werden.
5. An der Grabstätte ist das Ablegen von Grabschmuck o. ä. verboten. Bei Beisetzungen kann Grabschmuck abgelegt werden. Spätestens 14 Tage nach der Beisetzung wird der Grabschmuck durch den Friedhofsträger entfernt.

5. Grabstätten im Parkfriedhof und Rosenhag

§ 29

Besondere Vorschriften für die Bestattung im Parkfriedhof und Rosenhag

1. Familienurnengrabstätten im Parkfriedhof und im Rosenhag.
Diese Grabstätten dienen der Bestattung von Einzelpersonen, Paaren, Familienangehörigen und Freunden. Es können dort im Regelfall bis zu vier Urnen bzw. in Abhängigkeit von der bei dem jeweiligen Grab vorhandenen Möglichkeiten bis zu sechs Urnen bestattet werden. Die Nutzungszeit beträgt 40 Jahre; sie endet mit Ablauf der Nutzungszeit für die Gesamtgrabstätte unter Beachtung der Ruhefrist der zuletzt beigesetzten Urne von mindestens 20 Jahren.
Familiengrabstätten im Parkfriedhof und im Rosenhag werden in folgenden Varianten angeboten:
 - I. Pflanzbaum
 - II. Pflanzrose

Bei dem Pflanzbaum handelt es sich um einen ca. 2 m hohen Baum, welcher in der Pflanzperiode nach der ersten Bestattung bzw. nach dem Ersterwerb gepflanzt wird. Bei der Pflanzrose handelt es sich um eine handelsübliche Pflanzrose der Sorten „Hohe Strauchrose“.

2. Erdgrabstätten im Parkfriedhof

Im Parkfriedhof können im begrenzten Umfang auch Erdgrabstätten als Einzel- und Doppelgräber erworben werden. Eine Beisetzung in diesem ausgewiesenen Bereich ist nur möglich, solange Grabplätze vorhanden sind; es besteht kein Rechtsanspruch. Grabdenkmale und deren Einfassung müssen aus natürlichen gewachsenen Steinen gefertigt sein. Polierte Denkmale sind unzulässig.

3. Gemeinschaftsurnengrabstätten im Parkfriedhof und im Rosenhag

Gemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten, welche der Reihe der Bestattungen nach belegt werden. Es wird hier lediglich ein Grabplatz erworben. Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre. Gemeinschaftsgrabstätten werden in folgenden Varianten bei jeweils gleicher Höhe der Grabnutzungsgebühren angeboten:

- I. Junger Baum
- II. Alter Baum
- III. Rosenhag Omega-Randbepflanzung

V. Leichenhalle und Kirche

§ 30

Benutzung der Leichenhalle

1. Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beisetzung.
2. Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
3. Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

§ 31

Benutzung der St.-Jakobus-Kirche

1. Die St.-Jakobus-Kirche ist für die kirchliche Feier bei der Bestattung von Gliedern der evangelischen-lutherischen Kirche bestimmt.
2. Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der St.-Jakobus-Kirche durch andere christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören.
3. Anderen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften, ebenso weltlichen Rednern

steht die Kirche nicht zur Verfügung. Ihnen kann im Einzelfall das Gemeindehaus für die Trauerfeier zur Verfügung gestellt werden. Dies bedarf der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

4. Die Benutzung der St.-Jakobus-Kirche wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.
5. Bei einer Erdbestattung wird der geschlossene Sarg zum Trauergottesdienst in der St.-Jakobus-Kirche aufgebahrt. Entsprechendes gilt für Trauergottesdienste mit einer Aschurne.

§ 32

Ausschmückung

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Leichenhalle und der St.-Jakobus-Kirche kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 33

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

1. Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.
2. Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist dieser allgemeinen Friedhofsordnung beigelegt.

§ 34

Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind an die Friedhofsverwaltung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu entrichten. Die Friedhofsgebührenordnung ist dieser allgemeinen Friedhofsordnung beigelegt.

§ 35
Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
2. Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Ansbach, den 20. Dezember 2024

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Berg, den 17. September 2024

Beschluss des Kirchenvorstandes

2.

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

des Friedhofs der
Evangelisch-Lutherischen Kirchenstiftung Berg

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchenstiftung Berg

I. Grabmale

§ 1

1. Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen - in Folgendem kurz als Grabmale oder Steineinfassungen bezeichnet -, dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
2. Mit dem Antrag auf Genehmigung ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung in Größe DIN A4 einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1:10 erkennen lassen und den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner ist die Inschrift des Grabmals und dessen Beschaffungspreis anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die in Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.
3. Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen nicht: Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen.

§ 2

1. Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung ist rechtzeitig, d. h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma, einzureichen.
2. Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

Es ist verboten, den Friedhof zu betreten, um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.

§ 3

Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.

§ 4

1. Als Werkstoff für Grabmale kommen in erster Linie Naturstein, Eisen, Bronze und Hartholz in Betracht. Eisen und Holz sind unter dauerhaftem Anstrich zu halten.
2. Grabstein und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II. S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass

die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 5

1. Die Grabmale dürfen nicht höher als 1,60 m sein, gemessen von dem das Grabmal umgebende Friedhofsgelände bis zur Oberkante des Grabmalkerns. Auf den Familiengräbern darf jeweils nur ein Grabstein aufgestellt werden.
2. Grabmale auf Urnengräbern dürfen nicht höher als 1,00 m sein.

§ 6

Die Grabstätten sind gärtnerisch anzulegen und zu bepflanzen (entsprechend § 12 ff. der Grabmal- und Bepflanzungsordnung).

§ 7

Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststärke bei Grabmalen ab 0,4 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m und ab 1,0 m bis 1,6 m Höhe 0,16 m. Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, können vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt werden.

§ 8

1. Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden.
2. Es ist verboten, an den Grabmalen etwas anzubringen, was in Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.
3. Die Inschrift des Grabmales soll als zierender Bestandteil des Ganzen wirken und gut verteilt sein.

§ 9

1. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seinen Einzelteilen durch eine ausreichende Zahl Dübel und Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein. Grabmale werden auf den vorhandenen Fundamentbändern errichtet.
2. Bei Errichtung und Versetzen von Grabmälern sind die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden, wie sie insbesondere in der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes in der jeweils geltenden Fassung niedergelegt sind.

§ 10

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die Nutzungsberechtigte Person.
2. Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die Nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die Nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die Nutzungsberechtigte Person eine Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist die erforderliche Instandsetzung durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte

und durch öffentliche Bekanntmachung anzukündigen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann der Friedhofsträger unter Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.

3. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmales aufzubewahren.

§ 11

1. Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.
2. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale in einem Verzeichnis geführt und dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung abgeändert oder entfernt werden. Bei denkmalgeschützten Grabmalen ist zusätzlich das Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde herzustellen.
3. An Grabstätten mit erhaltenswerten Grabmalen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte vergeben werden, wenn sich die erwerbende Person und ihre im Recht nachfolgenden Personen zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätte verpflichten. Die Veränderungen und Ergänzungen der Grabmale dürfen nur mit der Zustimmung des Friedhofsträgers und bei denkmalgeschützten Grabmalen im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen.
4. Grabmale, die den Anforderungen von Absatz 2 entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

II. Bepflanzung und Pflege der Gräber

§ 12

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes gewahrt bleiben. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die auf der Grabstätte gepflanzten Gehölze dürfen in der Höhe im ausgewachsenen Zustand 1,60 m und in der Breite die Grabstättengrenze nicht überschreiten.
2. Die Rasenflächen werden durch den Friedhofsträger gepflegt.

3. Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach der Bestattung baldmöglichst ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet und unterhalten werden.
4. Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grab schmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen und Grabmale und möglichst auch für Blumentöpfe und Schalen.
5. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofs-träger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach Müllarten, abzulegen.
6. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes ist die Grabstätte durch den Nutzungs-berechtigten abzuräumen.
7. Nicht gestattet ist das Aufbewahren von Gefäßen und Gerätschaften aller Art auf der Grab-stätte. Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten ist genehmigungspflich-tig.
8. Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Nutzungsberechtigte an Grabstätten haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken, durch die sie sich in der Pflege der Grabstätte beeinträchtigt fühlen. Die Friedhofsverwal-tung haftet nicht für Schäden an Grabstätten oder Grabmälern, die durch den Baumbestand hervorgerufen werden.

§ 13

Einfassungen und Einfriedungen aus Eisen und Holz sind verboten. Steinerne Einfassungen sollen nicht höher als 0,10 m aus dem Erdreich herausragen.

§ 14

1. Verwelkte Blumen, abgestorbene Bäume und Äste sind von den Gräbern zu entfernen.
2. Gefäße für Blumen und sonstige Gegenstände, die mit der Würde des Friedhofs nicht vereinbar sind, dürfen nicht aufgestellt werden.
3. Alle künstlichen Kränze und Sträuße aus Blech, Papier, Perlen, Glasguss usw. sind unerwünscht, ebenso übermäßiger Grabschmuck aus künstlichem Werkstoff.

§ 15

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungs-berechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte inner-halb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
2. Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofs-verwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist sie noch einmal schriftlich unter Fristsetzung und Hinweis auf die Rechtsfolgen aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung der Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbe-scheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbe-scheides zu entfernen.

3. Der Nutzungsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen und die Kosten der Abräumung die nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.
4. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

§ 16

Herrichtung, Gestaltung und Pflege der pflegefreien Erdgräber, der Urnengrabstätten im Parkfriedhof, im Rosenhag und in der Urnengemeinschaftsgrabanlage

1. Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
 - a) Der gewachsene Parkfriedhof und der Rosenhag dürfen in ihrem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Dementsprechend dürfen die Beisetzungstätten – mit Ausnahme der Erdgrabstätten – nicht bearbeitet, geschmückt oder in sonstiger Form verändert werden. Für die Erdgrabstätten im Parkfriedhof gelten die Bestimmungen der Friedhofsordnung § 19 und § 29 Abs. 2.
 - b) Insbesondere sind nicht gestattet: Grabmale, Gedenksteine oder sonstige baulichen Anlagen anzubringen, Kränze, Grabschmuck, Erinnerungstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen, Kerzen oder Lampen aufzustellen.
2. Gestaltung und Pflege der Grabstätten
 - a) Die Grabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung gepflegt. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt. Pflegeeingriffe durch die Friedhofsverwaltung, insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht, sind hiervon nicht erfasst. Jegliche notwendige Eingriffe erfolgen grundsätzlich unter Rücksichtnahme auf die Grabstätten.
 - b) Jede Grabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung mit einem Gedenkstein versehen. Größe und Inhalt des Gedenksteines (Vor- und Nachname, Geburts- und Sterbejahr) werden von der Friedhofsverwaltung einheitlich vorgegeben und beschafft. Die Kosten hierfür sind in der Grabnutzungsgebühr enthalten.
 - c) Satzungswidrig angebrachte Gegenstände werden durch die Friedhofsverwaltung kostenpflichtig entfernt.
3. Ersatzleistungen

Für den Fall, dass ein Naturelement, an welchem sich die Grabstätte befindet, ganz oder teilweise während der Nutzungsrechtsdauer nicht mehr zur Verfügung gestellt werden kann, - aus Gründen, welche die Evangelisch-Lutherische Kirchenstiftung Berg nicht zu vertreten hat (beispielsweise in Folge von Sturmschäden oder Ungezieferbefall) - ist die Evangelisch-Lutherische Kirchenstiftung Berg berechtigt und verpflichtet, z. B. durch Anpflanzung eines neuen Baumes oder Zuweisung einer anderen Grabstätte in vergleichbarer Art, Güte und Lage, Ersatz zu leisten.

III. Schlussbestimmungen

§ 17

1. Der Kirchenvorstand kann ausnahmsweise Abweichung von der vorstehenden Bestimmung zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmuckes als notwendig erweisen sollte.
2. Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten oder genehmigt worden sind.

§ 18

Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung. Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich.

Ansbach, den 20. Dezember 2024

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Berg, den 17. September 2024

Beschluss des Kirchenvorstandes

3.

Friedshofsgebühren- ordnung

für den Friedhof der
Evangelisch-Lutherischen Kirchenstiftung Berg

Friedhofsgebührenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirchenstiftung Berg

§ 1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3

Zur Zahlung der Gebühren ist der- oder diejenige verpflichtet,

- a) der / die die Durchführung der Bestattung beantragt hat,
- b) der / die nach dem Bestattungsgesetz für die Bestattung zu sorgen hat (§ 15 BayBestG i.V. mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des BayBestG vom 01.03.2001 oder
- c) der / die sich dem Friedhofsträger gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

§ 4 Gebühren

1)	Einzelerdgrab	700,00 €
2)	Doppelerdgrab	1.400,00 €
3)	Zusätzliche Beisetzung einer Urne in belegtem Erdgrab pro Urne (zuzüglich anteiliger Verlängerung der jeweiligen Grabnutzungsgebühr)	800,00 €
4)	Einzelerdgrab im Parkfriedhof	800,00 €
5)	Doppelerdgrab im Parkfriedhof	1.600,00 €
6)	Pflegefreies Erdgrab	2.750,00 €
7)	Urnengrab zur Belegung für eine Urne	800,00 €
8)	Urnengrab zur Belegung für zwei Urnen	1.600,00 €
9)	Grab in der Urnengemeinschaftsgrabanlage	1.400,00 €
10)	Grabnutzungsgebühr für eine Familiengrabstelle im Parkfriedhof um einen Pflanzbaum für vier Urnen (Nutzungszeit 40 Jahre)	6.200,00 €
11)	Grabnutzungsgebühr für eine Familiengrabstelle im Parkfriedhof um einen Pflanzbaum für sechs Urnen (Nutzungszeit 40 Jahre)	9.300,00 €
12)	Grabnutzungsgebühr für eine Gemeinschafturnengrabstätte im Parkfriedhof (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.550,00 €
13)	Verlängerung der Nutzungsrechte nach Ende der Ruhefrist für ein Einzelerdgrab pro Jahr	35,00 €
14)	Verlängerung der Nutzungsrechte nach Ende der Ruhefrist für ein Doppelerdgrab pro Jahr	70,00 €
15)	Verlängerung der Nutzungsrechte für ein Urnengrab mit der Belegung für eine Urne pro Jahr	40,00 €
16)	Verlängerung der Nutzungsrechte für eine Urnengrab mit der Belegung für zwei Urnen pro Jahr	80,00 €
17)	Verlängerung der Nutzungsrechte nach Ende der Ruhefrist für ein Einzelerdgrab im Parkfriedhof pro Jahr	40,00 €
18)	Verlängerung der Nutzungsrechte nach Ende der Ruhefrist für ein Doppelerdgrab pro Jahr	80,00 €
19)	Gebühr für Abräumung	550,00 €
20)	Leichenhallenbenutzung mit Trauerfeier	60,00 €
21)	Leichenhallenbenutzung Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier	60,00 €
22)	Grabmachergebühr für Urnenbeisetzung	300,00 €
23)	Kreuzträger	8,00 €
24)	Gebühr für Flächenpflege bei vorzeitiger Grabauflösung pro Jahr	25,00 €
25)	Verwaltungsgebühr Urkunde / Stammbucheintrag	10,00 €
26)	Reservierungsgebühr für 5 Jahre	150,00 €
27)	Reservierungsgebühr für 10 Jahre	300,00 €
28)	Gebühr für Aufbewahrung von Urnen für den 2. und 3. Monat	25,00 €
29)	Gebühr Umschreibung der Grabdatei des Nutzungsberechtigten	25,00 €
30)	Gebühr für Fahr- bzw. Spurplatten pro Ausleihe	40,00 €

Verlängerungs- und Reservierungsgebühren werden bei vorzeitiger Belegung anteilig pro Jahr der Nichtinanspruchnahme erstattet.

Ansbach, den 20. Dezember 2024

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Berg, den 17. September 2024

Beschluss des Kirchenvorstandes



Herausgeber

Evangelisch-Lutherisches Pfarramt Berg

Hofer Straße 8 • 95180 Berg

Tel.: 09293 / 252 • Fax: 09293 / 1531

Pfarramt.Berg@elkb.de